

Inhalt

1. 11.11.2015

Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Firma M+P, Burghof 3, 51491 Overath beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Änderung einer Anlage gemäß Nr. 8.11.2.4 der 4. BImSchV auf dem o.g. Betriebsgelände.

Im Wesentlichen wird die Änderung der Betriebsweise auf dem Gelände (z.B. Lagerung und Behandlung von Metallen, Verlagerung des Shredders) sowie die Annahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern beantragt.

Bei der Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten über 100 Tonnen handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.7.1.2 Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o.g. Projekt wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Im Auftrag
Reichert